(Fortsetzung aus der zweiten Beilage.)

Der Fußboden jedes zum längeren Aufenthalte von Menschen bestimmten Raumes muß mindestens 0,40 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande angeordnet und gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit bezw. Erddünste durch Herstellung einer undurchlässigen massiven Sohle geschützt werden.

Ebenso sind auch die Umfassungswände solcher Räume gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit durch Isolirschichten zu sichern. Liegen die Fußböden derartiger Räume tiefer als der umgebende Erdboden, so sind ihre mit dem Erdreich in unmittelbare Berührung kommenden Umfassungswände — sofern nicht ein Lichtgraben vor demselben angelegt ist — auch gegen das Eindringen seitlicher Erdfeuchtigkeit durch bewährte Mittel zu verwahren.

Dachräume dürfen zu längerem Aufenthalte für Menschen nur dienen, wenn sie abgesehen von den vorhergehenden Bestimmungen unmittelbar über dem obersten Stockwerke belegen, auch von den angrenzenden Theilen des Dachbodens durch massive Wände geschieden sind.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine bauliche Anlagen.

§ 43.

Abtrittsräume.

Auf jedem bebauten Grundstücke ist die Anlage eines Pissoirs an dem Hofe sowie für jedes Stockwerk die Anlage mindestens eines Abtritts nothwendig; doch kann von der Polizeibehörde bei eintretendem Bedürfniß auch die Anlage noch weitererer Abtritte und Pissoirs verlangt werden.

Die Abtritte müssen stets mit einer Thür versehen sein und dürfen weder von der Straße aus sichtbar sein, noch nach derselben Oeffnungen haben. Auch müssen dieselben direkt an Außenwänden in direkter Verbindung mit der Außenluft oder an Lichtschächten oder Lichthöfen liegen, welche dem § 61 entsprechen.

Die Anlegung von Abtritten darf, so lange nicht ein anderweites System durch besondere polizeiliche Genehmigung für zulässig erklärt ist, fortan nur nach einem der nachstehend genannten 3 Systeme: dem gewöhnlichen Gruben-, dem Tonnen- oder dem Spül-Systeme unter Beobachtung der für dieselben in Folgendem vorgeschriebenen Bestimmungen bewirkt werden:

A. Für das gewöhnliche Grubensystem.

Die Abtrittsgrube muß mindestens 1 m von der nachbarlichen Grenze entfernt bleiben und stets eigene Wände und Decken erhalten, die von den Umfassungen und Decken des Gebäudes durch einen Zwischenraum von mindestens 30 cm getrennt sind. Auch darf dieselbe im Innern des Gebäudes nur dann angelegt werden, wenn über derselben keine zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume befindlich sind. Dieselbe ist im Boden und in den Wandungen wasserdicht in solider Konstruktion in Cementmörtel herzustellen, mit Cementputz im Innern zu versehen und bis auf die Reinigungsöffnung in Cementmörtel zu überwölben. Trockene, nicht mittelst Schlauch zu entleerende Gruben können an Stelle der Ueberwölbung doppelten Bohlenbelag mit einer mindestens 5 cm hohen, festgestampften Lehmzwischenlage als Abdeckung erhalten.

Die Sohle der Grube ist in zwei im Verbande übereinander gelegten Flachschichten in Cementmörtel auf einer mindestens 30 cm starken Betonschicht herzustellen.

Die Reinigungsöffnung der Grube muß doppelte, dichtschließende und sichere Deckelverschlüsse erhalten.

Die Ventilation der Grube hat in der Weise zu erfolgen, daß die Abfallrohre in gleicher Weite ohne Einengung des Querschnitts bis 1 m über Dach geführt und mit Luftabsauger versehen werden. Außerdem ist noch ein besonderes gleichfalls bis über Dach zu führendes Ventilationsrohr von mindestens 13 zu 13 cm Querschnitt anzulegen. Letzteres Rohr muß am höchsten Punkte der Grube, möglichst unter der Decke anfangen und wirksam ventiliren. Sämmtliche Abortsitze sind mit dichtschließenden Deckeln zu versehen.

Zu den Abfallrohren sind undurchlässige Rohre von nicht unter 15 cm lichter Weite zu verwenden.

Die Abzweigungen zur Einführung der Aborttrichter dürfen nicht unter einem größeren Winkel als 30 Grad gegen das Abfallrohr in dieses einmünden, derselbe Winkel ist für die Einmündung des Hauptabfallrohres in die Abortgrube einzuhalten.

Der Durchgang des Abfallrohres durch die Umfassungen des Gebäudes und der Grube ist wasserdicht herzustellen.

Die Abfallrohre sind mit schmiedeeisernen, in das Mauerwerk eingelassenen, direkt unter der Muffe sitzenden starken Schelleisen in Entfernungen von höchstens 2 m zu befestigen.

Die Rohre sind in den Zusammensetzungen luft- und wasserdicht zu verbinden.

B. Für das Tonnensystem.

Abtritte mit Tonnen oder Kübeln dürfen nur unterhalb solcher Räume angelegt werden, welche Menschen nicht zum längeren Aufenthalt dienen. Der Tonnenraum ist stets luftdicht in Wandungen und Decke herzustellen und mit einem ebenen, wasserdichten Fußboden zu versehen. Mit dem Kanal bezw. der Kanalanlage des Grundstücks darf derselbe in keiner Verbindung stehen.

Die Abfallrohre sind in derselben Weise wie bei dem vorstehend unter A behandelten Systeme einzurichten.

Für die Ventilation des Tonnenraumes ist ein besonderes Ventilationsrohr anzulegen, welches bis 1 m über Dach zu führen und mit Luftabsauger zu versehen ist. Zur Ermöglichung eines sicheren Luftwechsels im Tonnenraum ist in der Thür desselben ca. 30 cm über der Sohle eine verstellbare und verschließbare Klappe von der Größe des Querschnitts des Ventilationsrohrs anzubringen.

C. Für das Spülsystem.

Dasselbe kann nur in Gebäuden, welche noch einem unterirdischen Straßenkanal entwässert sind, auf Grund eines besonderen Erlaubnißscheins der Polizei-Verwaltung unter nachstehenden Bedingungen eingerichtet werden.

Die eigentliche Abtrittsgrube muß im Allgemeinen der Vorschrift unter A entsprechen, jedoch stets überwölbt sein und außerdem mindestens 1 qm Grundfläche erhalten. Neben derselben sind noch mindestens zwei Klärgruben von gleicher Beschaffenheit wie jene und von je mindestens 1 qm Grundfläche anzulegen. Die Scheidewände der Gruben sind dichtschließend bis unter die Gewölbe massiv mindestens 13 cm stark in Cementmörtel auszuführen. Von der Abtrittsgrube nach der ersten Klärgrube und von dieser nach der zweiten Klärgrube ist ein Ueberfall und zwar mindestens 1,20 m über der betreffenden Grubensohle anzulegen und mit fest eingemauertem, unverschiebbarem Metall-Gitter von höchstens 12 mm Stabweite zwischen der ersten und zweiten Grube und höchstens 8 mm Stabweite zwischen der zweiten und dritten Grube zu versehen. Diese drei Gruben sind direkt nebeneinander außerhalb der Gebäude anzulegen; ein sonst zur Entwässerung des Grundstückes dienender Schacht wird nicht als Klärgrube gerechnet, sobald derselbe außer dem Closetwasser noch andere (Regen- oder Wirthschafts-) Wasser ꝛc. aufnimmt.

Wirthschafts-, Regen-, Spül- oder Fabrikwasser durch die Klärgruben zu leiten ist nicht gestattet.

Vor dem Gitter zwischen der ersten und zweiten Grube ist in der ersten Grube durch einen, nur unten offenen Kasten, welcher 15 cm vor die Scheidewand vortritt und ebensoviel unter den Ueberlauf hinabreicht, ein fester Wasserverschluß herzustellen. Diese Kasten sind so zu einzurichten, daß dieselben dicht an die Mauer anschließen und nicht entfernt werden können. Die Kontrole des Gitters zwischen der ersten und zweiten Grube muß von der zweiten Grube möglich sein. Das aus der Klärgrube nach dem Abzugskanale anzulegende Abflußrohr der dritten Grube muß mindestens 0,5 m über der Grubensohle liegen und gleichfalls mit einem festeingemauerten, unverschiebbaren schmiedeeisernen Gitter von höchstens 3 mm Stabweite abgeschlossen werden.

Die Größe der Gitter muß mindestens 30 cm Breite bei mindestens 20 cm Höhe betragen, die Stäbe sind lothrecht stehend einzumauern.

Die sämmtlichen Gruben sind so zu überdecken, daß die Kontrole über die Einrichtung, namentlich über die Gitter, zu jeder Zeit und ohne Einsteigen in die Gruben sowie ohne Annahme einer gebückten Stellung bequem bewirkt werden kann.

Die Spülung der Closets darf nicht unter Benutzung von Niederschraubhähnen erfolgen, hat vielmehr durchweg mit sog. selbstschließenden Ventilen zu geschehen, bezw. ist der Selbstschluß der Leitung durch sicher wirkende mechanische Vorrichtungen herzustellen.

Die ertheilte Erlaubniß zur Einrichtung der Water-Closet-Anlage kann aus polizeilichen Gründen, namentlich wenn eine Abführung fester Excremente nach dem Straßenkanal festgestellt ist, jederzeit zurückgezogen werden und muß sodann die Anlage innerhalb einer weiter zu bestimmenden Frist ohne jeden Anspruch auf eine Entschädigung außer Benutzung gestellt werden. Ebenso bleiben die Besitzer solcher Anlagen verpflichtet, etwaige polizeilich geforderte Abänderungen derselben auf ihre Kosten und ohne Berufung auf die ertheilte Erlaubniß auszuführen.

Die Ventilation der Gruben und Aborte hat in der für das gewöhnliche Grubensystem unter A vorgeschriebenen Weise zu erfolgen.

Die vorhandenen, in ihren Einrichtungen keinem der genannten Systeme entsprechenden Abortanlagen sind auf Aufforderung der Polizei-Verwaltung innerhalb der von derselben zu stellenden Frist nach den vorstehenden Anordnungen einzurichten.

§ 44.

Sammel-, Dünger-, Müll- und Aschengruben.

Gruben, welche zur Aufnahme und Beseitigung von Flüssigkeiten bestimmt sind, insbesondere auch Düngergruben, müssen im Boden und in den Wänden wasserdicht in Cementmörtel hergestellt, dicht überdeckt sein und 1 m von der nachbarlichen Grenze entfernt bleiben. Auf allen bewohnten Grundstücken muß allgemein zugänglich ein Behälter für Müll und trockene Abgänge, sowie ein Aschebehälter angelegt werden. Der letztere muß feuersicher, d. h. massiv oder von Eisen hergestellt, außerdem mit einer eisernen Thür oder Decke versehen sein. Die Düngerlagerstätten in landwirthschaftlichen Betrieben müssen ebenfalls, abgesehen von der Ueberdeckung, vorstehender Vorschrift entsprechen.

Die vorhandenen, diesen Bestimmungen nicht entsprechenden Einrichtungen sind binnen Jahresfrist in den vorschriftsmäßigen Stand zu setzen. Alle derartigen Neuanlagen sind unmittelbar an und vor der Baulucht unzulässig.

§ 45.

Vieh-Stallungen.

Stallungen für Vieh sind mit genügenden Lüftungseinrichtungen zu versehen und derartig herzustellen, daß keinerlei Flüssigkeiten in das Erdreich dringen oder den Straßenkanälen zugeführt werden. Die Fußböden, Ableitungen von denselben in die Düngergruben, sowie auch letztere sind wasserdicht in Cementmörtel herzustellen. Nach öffentlichen Straßen hin dürfen Stallungen in der Regel keine Oeffnungen haben. Zur ausnahmsweisen Anlegung derselben bedarf es einer besonderen polizeilichen Erlaubniß.

Bei Schweineställen müssen außerdem die inneren Wandflächen von der nachbarlichen Grenze um mindestens 1 m entfernt bleiben und die Wände an der Nachbarseite bis zu 1 m Höhe über dem Stallboden wasserdicht hergestellt werden.

§ 46.

Brunnen und Wasserleitung.

Jedes Grundstück an einer mit der städtischen Wasserleitung versehenen Straße muß bei der Bebauung an diese Wasserleitung angeschlossen werden. Wo eine solche nicht vorhanden ist, muß das Grundstück mit einem Brunnen von mindestens 1 m lichter Weite versehen werden, welcher zu jeder Jahreszeit gutes Trinkwasser giebt. Die Polizeibehörde ist ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten, falls die Boden- und baulichen Verhältnisse der Ausführung der Bestimmung hindernd in den Weg treten.

Brunnen müssen von Sammel- und Düngergruben mindestens 6 m entfernt sein.

Für Gebäude, welche zum Versammlungs- oder Aufenthaltsort einer größeren Anzahl von Menschen, oder zur Bearbeitung oder Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe in größeren Quantitäten dienen, kann die Anlegung von Hydranten, oder auch unter Umständen die von Feuerhähnen in solcher Anzahl verlangt werden, daß von diesen aus das Wasser bei Feuersgefahr leicht allen Theilen der Gebäude zuzuführen ist.

Für die Anlage der Wasserleitung zum Privatgebrauch gelten die bestehenden Spezialbestimmungen, zur Zeit die der Polizei-Verordnung vom 22. Januar 1886 und des dazu gehörenden Reglements für die Benutzung der hiesigen öffentlichen Wasserleitung vom 21. Dezember 1885.

§ 47.

Gasleitungen.

Für Gasleitungen und Gasflammen im Innern der Gebäude und an der Straße sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Alle Gasleitungen in der Erde, wie innerhalb von Gebäuden, müssen eine solche Stärke und Dichtigkeit haben, daß schädliche Ausströmungen mit Sicherheit vermieden werden.

Die Gasleitungen dürfen in der Erde nur von Gußeisen ausgeführt werden. Alle Hausleitungen müssen gegen die Straßenleitung durch Hähne abschließbar sein, welche vor dem Gasmesser dicht hinter dem Eintritt der Leitung in das Gebäude an einem gesicherten, aber leicht zugänglichen Orte liegen.

b) Alle offenen Flammen, Beleuchtungsgegenstände ꝛc., welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen über die Baufluchtlinie hinausragen oder sonst in einer dem Publikum leicht zugänglichen Weise angebracht werden, müssen eine Höhe von mindestens 2,5 m über dem Niveau des Straßenpflasters bezw. des Bürgersteiges oder Fußbodens erhalten und mindestens 0,5 m von dem Gossenbord zurückbleiben. Eine Ausnahme hiervon findet nur mit polizeilicher Genehmigung statt.

c) Im Innern der Gebäude sind Gummischläuche und ähnliche Gasleitungen zu beweglichen Apparaten nur dann zulässig, wenn das Ende der Metallleitung mit einem Abschlußhahn versehen ist.

d) Für die Befolgung dieser Vorschriften sind die Besitzer bezw. deren mit der Verwaltung der betreffenden Häuser beauftragte Stellvertreter verantwortlich.

§ 48.

Blitzableiter und Fahnenstangen auf Gebäuden.

Die Aufstellung von Blitzableitern und Fahnenstangen auf Gebäuden darf nur mit besonderer Erlaubniß der Polizeibehörde und unter Beobachtung der von derselben zu ertheilenden Anordnungen erfolgen.

Die Anlage der ersteren kann von der Polizeibehörde bei Gebäuden verlangt werden, welche zu Wohnzwecken, zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Menschen, sowie zur Lagerung oder Bearbeitung feuergefährlicher oder leicht brennbarer Stoffe bestimmt sind, sofern sich ein Gebäudetheil mehr als 25 m über das anliegende Straßenterrain erhebt.

Achter Abschnitt.

Treppen.

§ 49.

Treppen im Allgemeinen.

Jedes mehrgeschossige Gebäude muß zwischen den einzelnen Geschossen eine ausreichende Verbindung von Treppen haben. Dieselben müssen in Gebäuden, welche ganz oder theilweis zum längeren Aufenthalt von Menschen dienen, direkte zwischen massiven Wänden liegende und unverbrennlich überdeckte Zugänge, massive, bis unter die Dachfläche reichende Umfassungswände, sowie in jedem Stockwerke mindestens ein leicht zu öffnendes und direkt ins Freie führendes Fenster oder ein den nachstehenden Vorschriften entsprechendes Oberlicht erhalten, auch nach den weiter folgenden Bestimmungen entweder feuersicher oder unverbrennlich ausgeführt werden.

Treppen mit Oberlicht-Beleuchtung müssen, wenn dieselben bis zum Dach eines 2geschossigen Gebäudes aufgeführt werden, zwischen den Läufen eine Durchsicht erhal-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18890418042/fragment/page=0001

ten, welche in Länge und Breite mindestens die Breite des Treppenlaufs hat. Für jedes weitere Geschoß muß dieses Maß in Länge und Breite um 0,5 m vergrößert werden. Das Oberlicht im Dach muß in Länge und Breite stets 0,5 m größer sein als die oberste Treppendurchsicht.

Treppen gelten als feuersicher, wenn dieselben von unten auf unmittelbar zwischen massiven, überall mindestens 25 cm starken Wänden liegen, und wenn ihre Läufe, Podeste und Decken unterhalb geschaalt und mit Mörtelputz bekleidet sind.

Als unverbrennlich gelten Treppen,

1. deren sämmtliche tragende Theile in Läufen und Podesten, An- und Austritten sowie deren Geländer, Tritt- und Setzstufen von unten auf in einem durch Feuer weder zerstörbaren, noch schnell glühend werdenden Material aufgeführt sind, und

2. welche mit Decken von unverbrennlichem Material abgedeckt sind und zwischen massiven Umfassungswänden liegen, welche bei freitragenden Treppen mindestens 38 cm stark, bei anders konstruirten Treppen der Belastung entsprechend stark hergestellt sind;

3. aus Eisen, auch wenn sie mit Holz oder einem an deren geeigneten Material belegt sind.

Jeder über dem Erdgeschoß eines Gebäudes d. h. im ersten Stockwerk desselben liegende, zum längeren Aufenthalte von Menschen bestimmte Raum muß wenigstens durch eine von unten auf feuersichere Treppe, jeder im zweiten Stockwerk oder höher liegende derartige Raum entweder durch eine von unten auf unverbrennliche Treppe oder durch zwei von unten auf feuersichere, in völlig von einander getrennten Treppenhäusern belegene Treppen zugänglich sein; auch muß von dem Ausgange eines jeden zum längeren Aufenthalt von Menschen dienenden Raumes aus eine Treppe auf höchstens 20 m Entfernung erreichbar sein. Die Haupttreppen mit ihren Podesten sind mindestens 1,10 m einschließlich der Wangen, die Nebentreppen mindestens 0,85 m breit herzustellen, wenn dieselben als unverbrennlich oder feuersicher gelten sollen.

Der Hauseingang sowie die zu den Treppen gehörigen Zugänge (Korridore, Flure) müssen mindestens 1,4 m Breite erhalten. Nur für Zugänge zu den Nebentreppen können nach dem Ermessen der Polizeibehörde Ausnahmen gestattet werden.

In der Regel müssen die zur Verbindung der Geschosse dienenden Treppen bis zum Dachboden durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Polizeibehörde die Zugänglichkeit des Dachraumes anderweit ausreichend gesichert ist. Indessen muß in jedem Hause der Dachboden mindestens einen Zugang durch eine Treppe haben. Kellertreppen sind stets massiv herzustellen. Verschläge jeder Art unter Treppen sind mit Ausnahme des Abschlusses der Kellertreppen nicht zulässig. Konstruktionen, deren Sicherheit wesentlich auf der Bindekraft des Mörtels beruhen, sind für Treppen nur mit Zustimmung der Polizeibehörde statthaft.

§ 50.

Treppen in feuergefährlichen Gebäuden.

In Theatern, Kirchen, Schulen, Gasthöfen und in anderen Gebäuden, welche für die Aufnahme einer größeren Zahl von Menschen bestimmt sind, in Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, sowie in Fabriken, Werkstätten, Magazinen und Speichergebäuden kann die Lage, Anzahl und Beschaffenheit der Treppen und Zugänge zu denselben nach dem Bedürfniß über die Anforderungen des § 49 hinaus durch die Polizeibehörde festgesetzt werden. Hierbei ist der Abschluß der Treppen nach dem Bodenraum hin stets massiv auszuführen.

Neunter Abschnitt.

Wände, Decken, Dächer, Gesimse.

§ 51.

Massive Wände.

Die Umfassungswände und die belasteten Wände sind, soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt wird, massiv herzustellen. Die Stärke der ersteren muß vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, für die obersten drei Geschosse mindestens 38 cm betragen, ist jedoch für jede weiteren zwei Geschosse um einen halben Stein (13 cm) zu vermehren. Bezüglich der Stärke der tragenden Wände im Innern wird bestimmt, daß, wenn nur eine solche vorhanden, dieselbe in den drei obersten Geschossen mindestens 38 cm stark sein muß; sind zwei vorhanden, so genügt für das oberste Geschoß die Stärke von je 25 cm; für das folgende ist die eine Wand in 38 und die andere Wand in 25 cm Stärke, von hier ab sind beide Wände 38 cm stark und weiter von 2 zu 2 Geschoß um 13 cm wachsend, herzustellen. Jedoch kann von der Polizeibehörde im einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Höhe und Bestimmung des Gebäudes, des Baumaterials und der Construction der Decken auch eine größere oder geringere Stärke der massiven Mauern festgesetzt werden.

Eisen-Fachwerkswände aus unverbrennlichem Material gelten als massive Wände.

Uebersetzung bestehender Gebäude ist nur dann zulässig, wenn die im Vorstehenden festgesetzten Minimalstärken ohne nachträgliche Anblendung an die bestehenden Mauern eingehalten werden können.

§ 52.

Fachwerkswände.

Gebäude, welche eine Länge von 12 m, eine Tiefe von 8 m und eine Fronthöhe von 6 m nicht übersteigen, können an Stelle massiver Wände (§ 51) solche von ausgemauertem Fachwerk erhalten.

Sofern die Umfassungswände von Fachwerksgebäuden von gegenüberliegenden Nachbargrenzen oder Gebäuden auf demselben Grundstücke nicht mindestens 5 m entfernt bleiben, sind dieselben massiv zu verblenden, oder es müssen statt der Fachwerkswände Brandmauern (§ 54) errichtet werden.

Offene Umfassungswände, welche in Holz konstruirt sind, unterliegen hinsichtlich der Entfernung denselben Bestimmungen.

Trockenthürme und andere Gebäude ohne trennende Balkendecken, Lohgerüste und dergleichen müssen um das Maß ihrer Höhe von den nachbarlichen Grenzen und von anderen Gebäuden entfernt bleiben.

Geneigte Dachwände dürfen nur dann ausgemauert werden, wenn ihre Achweichung von der Vertikale höchstens einen Winkel von 15 Grad beträgt.

§ 53.

Innere nichttragende Wände.

Innere nichttragende Wände, an welchen sich Feuerungen befinden, müssen auf jeder Seite wenigstens 30 cm über die äußersten Theile der Herde und Oefen hinaus unverbrennlich hergestellt werden. Im Uebrigen sind hölzerne Scheidewände zulässig, sofern dieselben mit Kalkmörtel abgeputzt oder in sonstiger gleich wirksamer Weise gegen die Uebertragung von Feuer gesichert sind.

Scheidewände auf dem Dachboden und im Keller sowie auch sonst in wirthschaftlichen Nebenräumen sind in ungeputztem Holzwerk zulässig; Gänge zwischen derartigen Wänden müssen mindestens 1 m breit und 2 m hoch sein.

§ 54.

Brandmauern.

Wände, welche an der Nachbargrenze stehen oder gegenüber dieser Grenze weniger als 5 m von derselben entfernt sind, müssen als Brandmauern hergestellt werden. Dieselben sind durchweg in unverbrennlichem Material, im Dachgeschoß überall mindestens noch 25 cm stark, 30 cm über die Dachfläche hinaus auszuführen und dürfen keine Fenster und Thüröffnungen enthalten. Eingreifendes Holz muß 25 cm starke Vermauerung gegen die Nachbargrenze erhalten.

In ausgedehnten Gebäuden, in welchen leicht brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, sind in Entfernungen von höchstens 40 m massive Brandmauern erforderlich, welche mindestens 30 cm über die Dachfläche hinausragen. Ebenso sind Gebäude mit Wohnräumen von Gebäuden der obengenannten Art (Speicher, Fabriken 2c.), ferner Speicher von Fabrikgebäuden durch massive Trennungswände gleicher Art zu scheiden (cfr. auch § 42 Schlußsatz). Ausnahmsweise können jedoch in solchen innern Brandmauern Oeffnungen unter Beobachtung der für den einzelnen Fall festzusetzenden Bestimmungen gestattet werden.

Bei Neubauten von Wohngebäuden, deren Grundrißdisposition eine spätere Trennung des projectirten Gebäudes in mehrere besondere Häuser voraussetzen läßt, ist die Polizeibehörde berechtigt, für jedes derselben eine besondere Bauerlaubniß zu ertheilen und von vornherein die Trennung durch Brandmauern zu fordern.

Eine solche Trennung ist jedenfalls bei später erfolgender Theilung von Gebäuden unter zwei oder mehrere Besitzer vorzunehmen.

Gemeinschaftliche Brandmauern sind unzulässig.

Vorstehende Bestimmungen über Brandmauern gelten auch bei Vergrößerungen oder größeren baulichen Veränderungen oder Hauptreparaturen bereits vorhandener Gebäude und bei Anlegung von Feuerungen in bisher nicht mit solchen versehenen Gebäuden.

§ 55.

Anwendung von Holzwerk in Wänden und zur Unterstützung von Balkenlagen.

In massiv auszuführenden Wänden müssen alle Oeffnungen mit unverbrennlichem Material überdeckt sein.

Hölzerne Träger und freistehende Stiele als Unterstützung von Wänden sind in Gebäuden von über 6 m Frontlänge nur zulässig, wenn über denselben keine Wohnungen liegen.

Massive Wände sind in allen Fällen durch Stein- oder Eisen-Construction zu unterstützen.

Für Theater oder Gebäude, in welchen eine größere Anzahl von Menschen sich zu versammeln pflegt, für Speicher, Fabrikgebäude und solche, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, können Träger und freistehende Stiele von Holz ohne Unterschied der Höhe der Gebäude nach der Bestimmung der Polizeibehörde überhaupt ausgeschlossen werden.

§ 56.

Holzbauten.

Mit hölzernen Umfassungswänden dürfen nur Schuppen, Buden und ähnliche, als eigentliche Gebäude nicht anzusehende Baulichkeiten hergestellt werden.

Dieselben sollen der Regel nach eine Grundfläche von 25 qm, sowie eine Fronthöhe von 3 m nicht überschreiten und von anderen Holzbauten, Nachbargrenzen und öffentlichen Straßen überall 5 m entfernt gehalten werden.

Hierüber hinaus werden Holzbaulichkeiten nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke gestattet. Es bleibt dann vorbehalten, je nach Umständen besondere weitere Bedingungen zu stellen, namentlich die feuersichere Bekleidung oder Verblendung von Außenwänden, sowie eine Entfernung bis zu 15 m von anderen Gebäuden vorzuschreiben.

Auch die Errichtung von Schutzdächern und ähnlichen offenen Holzconstructionen wird über die Regel des Absatzes 2 hinaus nur nach Maßgabe der jedesmaligen Umstände und unter den danach erforderlichen besonderen Bedingungen gestattet.

§ 57.

Decken.

Balkendecken sind zwischen den Balken auszustaaken, mit unverbrennlichem Material in einer Stärke von mindestens 13 cm auszufüllen und unterhalb entweder durchweg mit Mörtel zu putzen oder mit einer in gleichem Maße feuerfesten Verkleidung zu versehen.

Die Materialien zur Verfüllung von Balkendecken und Gewölben dürfen durch keine der Gesundheit schädlichen organischen Bestandtheile verunreinigt sein; namentlich ist die Verwendung von Bauschutt jeder Art ausgeschlossen.

Sonstige Deckenconstructionen müssen in mindestens gleich wirksamer Weise den Anforderungen der Feuersicherheit und Gesundheitspflege entsprechen.

Auf vorschriftsmäßig ausgeführten Decken ist eine Bekleidung mit Holztäfelung erlaubt.

In Gebäuden ohne Feuerungen können nach Umständen ungeputzte Holzdecken zugelassen werden. In Räumen, in welchen leicht brennbare Stoffe verarbeitet oder gelagert werden, müssen alle Decken, sofern sie nicht unverbrennlich hergestellt sind, mit Mörtelputz bekleidet sein.

Räume mit oder ohne Feuerungen, welche als Schlafstätten dienen, müssen auf dieselbe Weise gesichert werden.

Sollen Wohnräume über Werkstätten von Holzarbeitern angelegt werden, so müssen die Decken der Werkstätten gewölbt werden.

Das Gleiche gilt für die Feuerungslocale derjenigen Gewerbe, welches starkes Feuer gebrauchen, insbesondere der Apotheken, Bäckereien, Brauereien, Branntweinbrennereien, Destillationen, Färbereien, Roth- und Gelbgießereien, Glockengießereien, Schlossereien, Schmieden, Lackfabriken, Leimküchen, Oelraffinerien, Seifensiedereien, Töpfereien, Tabaksfabriken, Zuckersiedereien und die sonst in dem § 3 genannten gewerblichen Anlagen.

Außerdem können gewölbte Decken gefordert werden für Räume, welche zur Aufbewahrung oder Verarbeitung leicht feuerfangender Waaren oder Rohstoffe (z. B. Darren, Hanf-, Spirituslager) dienen.

§ 58.

Bedachung.

Alle Baulichkeiten müssen mit Dachdeckungen von feuersicherem Material versehen sein. Oeffnungen in Dächern unterliegen in Hinsicht der Entfernung von Nachbargrenzen den gleichen Bedingungen, wie die Oeffnungen in Umfassungswänden (§ 33). Diese Bestimmung findet jedoch auf die in § 61 genannten Anlagen keine Anwendung.

Je nach Beschaffenheit und Lage der Dächer bleibt vorbehalten, Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Schnee und Eis vorzuschreiben.

Schornsteinaufsätze müssen von unverbrennlichem Material hergestellt werden.

§ 59.

Dachgesimse und vortretende Bautheile.

Bautheile, welche über die Umfassungswände und Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich des Materials den gleichen Vorschriften, wie die Umfassungswände und Dächer selbst.

Die Dach- und Hauptgesimse dürfen jedoch bis zu 50 cm Vorsprung in Holzconstructionen hergestellt werden, mit der Maßgabe, daß an Nachbargrenzen auf eine Entfernung von 1 m durchweg unverbrennliches Material oder eine Bekleidung mit solchem verwendet wird.

Zierttheile aus Stück, Steinpappe, Cementguß und dergleichen dürfen an den Außenfronten auf Holz nicht befestigt, sondern müssen in einer vollständig und dauernd sicheren Weise mit dem Mauerwerke verbunden werden.

Ueberstehende Dachconstructionen werden nur gestattet, soweit es den Umständen nach nicht bedenklich erscheint.

§ 60.

Verschluß von Oeffnungen.

Alle Thüren und Fenster, sowie alle Licht- und Luftöffnungen an der Straßenfront der Gebäude müssen mit Vorrichtungen zum Verschluß versehen sein. Ebenso müssen auf Erfordern der Polizeibehörde an unfertigen Gebäuden alle nach der Straße zu belegenen Oeffnungen im Keller- oder Erdgeschoß durch Verschalung oder auf andere Weise geschlossen werden, wenn diese Gebäude nicht durch einen Bauzaun von der Straße abgeschlossen sind. Starke unverbrennliche, leicht verschließbare Läden oder Thüren, welche in steinere oder eiserne Falze schlagen, sind anzuwenden:

1) zum Verschluß aller Oeffnungen in inneren Brandmauern, vorausgesetzt, daß dergleichen Oeffnungen überhaupt gestattet werden;

2) zum Verschluß aller Thüren, Fenster oder Luken, gewölbter Kellereien oder sonstiger Räume, welche zur Aufbewahrung leicht feuerfangender Waaren oder Rohstoffe bezw. zu deren Verarbeitung benutzt werden.

Die unverbrennlichen Luken und Fensterläden sind ebenso wie dergleichen Thüren so einzurichten, daß sie nicht aus den Angeln gehoben, aber jederzeit leicht und schnell geschlossen werden können.

§ 61.

Licht-, Luft-, Aufzugsschächte, Oberlichte.

Licht-, Luft- und Aufzugsschächte müssen bis unter die Dachfläche von massiven, 30 cm über Dach zu führenden Wänden umschlossen sein. Sollen nach Licht- und Luftschächten Oeffnungen von Räumen aus angebracht werden, welche zum längeren Aufenthalte von Menschen dienen, so müssen diese Schächte mindestens 12 qm Grundfläche bei mindestens 3 m Längen- oder Breitenabmessung, sowie eine ordnungsmäßige Entwässerung erhalten und oben offen ohne Ueberdeckung bleiben.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18890418042/fragment/page=0002

Liegen andere Räume an Licht- und Luftschächten, so kann die Grundfläche der letzteren bis auf 6 qm, die geringste Längen- oder Breitenabmessung auf 1,5 m ermäßigt werden; doch sind dieselben bei weniger als 12 qm Grundfläche oben mit einer Glasdecke zu schließen und mit Vorrichtungen zu versehen, welche einen ausreichenden Luftwechsel ermöglichen. Diese Glasdecke ist wie jede Oberlicht-Verglasung der Zwischendecken in den tragenden Theilen unverbrennlich und so stark zu konstruiren, daß dieselbe ohne Gefahr betreten werden kann, auch in der Dachfläche ober- und unterhalb (in Zwischendecken nur unterhalb) mit einem engmaschigen Schutzgitter zu versehen.

Für solche Lichtschachte, welche einem Raume Licht unmittelbar durch die Decke zuführen, genügt es, wenn dieselben von dem betreffenden Raume bis zur Dachfläche statt der massiven Umfassung mit Eisenblech oder einem anderen unverbrennlichen Material ummantelt werden. Auch ist es gestattet, die Grundfläche derartiger Lichtschachte kleiner, als oben angegeben, zu bemessen, vorausgesetzt, daß die Bestimmungen des § 42 erfüllt werden.

§ 62.

Massive Vorbauten, Geländer, Brüstungen, Thürme.

Freitreppen, vorspringende Balkone, Erker, über 1,5 m hohe Altane, Galerien an Gebäuden oder zur Verbindung derselben, Thürme und alle ähnlichen Vor- und Anbauten müssen von Stein oder Metall ausgeführt werden. Uebersteigt die Höhe derartiger Vorbauten vom Straßenpflaster an gerechnet nicht das Maß von 5 m, so ist zur Herstellung der Umfassungswände auch die Verwendung von Holz gestattet.

Sind dieselben jedoch geschlossen, so gelten für die Umfassungswände, Zwischendecken und Dächer dieselben Bestimmungen, wie für die übrigen gleichen Theile des Gebäudes. Für den Fußbodenbelag auf Gewölben oder anderen unverbrennlichen Unterlagen, für Fenster und Thüren sind überall andere als unverbrennliche Materialien zulässig. Treppen, Kommunikationen, Galerien, Altane, Balkone, Oeffnungen für Aufzüge oder Fahrstühle und dergleichen, sowie Oeffnungen in Fußböden und Fenster mit Brüstungen unter 80 cm Höhe müssen mit schützenden sichern Geländern versehen sein.

Wo dergleichen Anlagen dem Wetter ausgesetzt sind und mehr als 1,5 m über dem Erdboden liegen, müssen diese Geländer in Stein oder in Metall ausgeführt werden.

§ 63.

Ansicht der Gebäude.

Alle Gebäude müssen an den von der Straße sichtbaren Seiten derartig hergestellt und unterhalten werden, daß ihr Anblick nicht zur Verunzierung der Umgebung gereicht. Zur Prüfung, ob namentlich für öffentliche Plätze, sowie für Haupt- und Promenaden-Straßen dieser Vorschrift genügt wird, können für Neubauten oder die Ansicht verändernde Umbauten an solchen Plätzen und Straßen Ansichtszeichnungen im Maßstabe von 1 : 25 von der Polizeibehörde verlangt werden. Die Umfassungswände aller Gebäude müssen, soweit sie von der Straße aus sichtbar sind, mindestens binnen 2 Jahren nach der Rohbauabnahme abgeputzt oder angemessen ausgefugt werden. Zum äußeren Anstrich der Gebäude dürfen blendende Farben nicht verwendet werden.

Zehnter Abschnitt.

Schornsteine und Feuerungen.

§ 64.

Massivbau der Schornsteine und Rauchkanäle.

Schornsteine, Kanäle für erwärmte Luft, Dunst-, Dampf- und Qualm-Röhren müssen entweder aus gebrannten Steinen gemauert oder aus einem anderen, nicht brennbaren Material hergestellt, unter allen Umständen aber durch ein solches Material unterstützt sein. Auch im Innern derselben sind brennbare Materialien durchaus unzulässig.

§ 65.

Weite und Form der Rauchröhren.

Jeder Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden rechteckigen oder kreisrunden Querschnitt von mindestens 250 Qu.-Cmtr. im Lichten bis mindestens 30 Cmtr. über Dachfirst zu führen. In einem Schornstein von 250 Qu.-Cmtr. lichtem Querschnitt dürfen höchstens 3 Rauchröhren gewöhnlicher Zimmeröfen einmünden. Jede hinzutretende Rauchröhre dieser Art bedingt einen um 80 Qu.-Cmtr. vergrößerten Flächeninhalt des Querschnittes. Oefen oder sonstige Feuerstellen, die in verschiedenen Geschossen liegen, dürfen nicht ein gemeinsames Rauchrohr haben. Münden Rauchröhren aus Feuerstätten von erheblichem Umfange ein, so bleiben weitergehende Anforderungen vorbehalten.

Für besteigbare Schornsteine muß der Querschnitt rechtwinklig sein, mit Seiten von mindestens 42 zu 47 Cmtr. Lichtmaß; wird letzteres über 60 Cmtr. ausgedehnt, so sind besondere Vorkehrungen zur Erleichterung des Besteigens erforderlich. Ein nicht besteigbarer Schornstein darf nicht unter 13 Cmtr. und nicht über 25 Cmtr. im Lichten lang oder breit sein.

§ 66.

Geschleifte Röhren.

Geschleifte russische Röhren müssen entweder an den Stellen, wo ihre Neigung sich ändert, mit Reinigungsthüren versehen oder unter mindestens 60 Grad gegen die Waage liegen.

An den Brechpunkten sind die Ecken abzurunden.

§ 67.

Schornsteinwangen und Scheidungen, Isolirung.

Die Wangen und Scheidungen gemauerter Schornsteine sind, wenn nicht bei freistehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindestens $1/2$ Stein stark anzulegen. Ist für dieselben aber eine starke Erhitzung, wie bei Backschornsteinen und dergl. zu erwarten, so müssen die Wangen bis 4 Mtr. über die Einströmungsöffnungen hinaus durchweg 1 Stein stark sein und die Rohre von allen leicht entzündlichen Gegenständen mindestens 50 Cmtr. entfernt stehn, auch außerdem an den Durchgangspunkten durch Holzdecken, sowie innerhalb der Geschosse und des Dachraumes derart feuersicher umschlossen werden, daß alle brennbaren Stoffe mindestens 30 Cmtr. entfernt bleiben. Wangen unter 1 Stein Stärke dürfen nirgends mit Holzverbandstücken in unmittelbare Berührung treten; der Zwischenraum gegen dieselben muß mit einer doppelten, in Verband gelegten Dachsteinschicht ausgefüllt werden, wenn derselbe nicht durchweg mindestens 10 Cmtr. weit ist.

Dasselbe gilt von Kanälen zur Leitung erwärmter Luft und ähnlichen Anlagen, jedoch ist eine Entfernung von 5 Cmtr. zwischen der Außenkante der Wangen und den umgebenden Holztheilen für Luftheizungsröhren genügend, wenn in denselben sich nur Luft von höchstens 80° R. bewegt.

Alles Schornsteinmauerwerk muß durchweg in vollen Fugen gemauert und von Außen geputzt oder gefugt werden.

Werden statt Backsteine andere von der Polizeibehörde als geeignet anerkannte künstliche Steine verwendet, so richtet sich die Stärke und die Weite der Schornsteine, der Wangen und Scheidungen nach den für diese Steine bestehenden oder noch ergehenden Vorschriften.

§ 68.

Schornsteine in feuergefährlichen Räumen.

Schornsteine, welche durch Aufbewahrungsräume leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 50 Cmtr. mit einem durchsichtigen Latten- oder ähnlichen Verschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum frei bleibt.

§ 69.

Eingegangene Schornsteine.

Eingegangene Schornsteine oder solche, deren Benutzung unzulässig ist, müssen vermauert werden.

§ 70.

Rauchbelästigung.

Alle Schornsteine müssen eine solche Höhe und Weite haben, und die zugehörigen Feuerungen müssen so eingerichtet sein, daß Belästigung durch Rauch, Ruß oder dergleichen vermieden wird. Schornsteine für Fabriken oder sonstige größere Feuerungen, namentlich Backöfen, Schmieden und dergl. sind mindestens 25 Mtr. über das umliegende Terrain aufzuführen.

Diesen Bestimmungen nicht entsprechende Anlagen müssen auf Verlangen der Polizeibehörde verändert oder beseitigt werden.

§ 71.

Reinigung der Schornsteine.

Jede Schornsteinanlage muß so eingerichtet werden, daß diese be ordnungsmäßig gereinigt werden kann.

Besteigbare Schornsteine müssen an ihrem unteren Ende verschließbare Einsteig-Oeffnungen haben, wenn dieselben nicht unmittelbar über offenen Herden liegen.

Nicht besteigbare Schornsteine müssen an ihrem unteren Ende Reinigungsthüren erhalten. Dasselbe ist im Dachraum erforderlich, wenn dieselben nicht vom Dach aus gereinigt werden können.

Schornstein Aufsätze, Kappen oder sonstige Schutzvorrichtungen sind nur soweit statthaft, als sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht hindern.

§ 72.

Metallene Schornstein- und Rauchröhren.

Metallene Rauchröhren dürfen weder seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar ins Freie ausmünden, noch aufwärts durch eine Zwischendecke aus Holz geführt werden, sondern sind innerhalb des Stockwerks nach Schornsteinen zu leiten und mit den zum Reinigen erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Dabei müssen sie in der ganzen Länge ihres Laufes an allen Seiten von jedem freien Holzwerk mindestens 50 Cmtr. von solchem mit Mörtelputz oder mit Blechbekleidung mindestens 30 Cmtr. entfernt bleiben.

In kleineren Baulichkeiten ohne Zwischendecken ist die Durchführung der eisernen Rauchröhren sowohl durch das Dach als durch die Wände statthaft, wenn dieselben so isolirt werden, daß auf 30 Cmtr. Entfernung von dem Rauchrohre keine brennbaren Stoffe vorhanden sind.

Das Ziehen freiliegender, nicht ummantelter Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist jedoch nicht gestattet.

§ 73.

Räucherkammern.

Räucherkammern müssen mindestens 2,20 Mtr. hoch sein und ist in denselben der Fußboden von Gypsestrich auf 5 Cmtr. starker Sandbettung, oder von Beton oder durch eine doppelte Lage von Mauersteinen oder Fliesen herzustellen, dergestalt, daß die Steinfugen der unteren Lage von den Steinen der oberen Lage bedeckt werden. Feuerungsanlagen für Räucherkammern dürfen nur von Außen geheizt werden. Die Zugänge der Räucherkammern und die Oeffnung, durch welche der Rauch hineintritt, sind mit eisernen, in steinerne oder eiserne Falze schlagenden Thüren zu versehen, die genannte Oeffnung ist mindestens 30 Cmtr. von Fußboden und Decke entfernt anzubringen. Die Wände müssen massiv hergestellt und die Decken von Stein gewölbt oder auf eisernen Schienen massiv mit zwei flachen Mauersteinschichten im Verbande überdeckt sein. Hierbei ist gestattet, die beiden die Decke nicht tragenden Wände nur $1/2$ Stein stark aufzuführen und dieselben auf die Balken zu stellen, wobei indessen Holzschwellen unzulässig sind. Die Räuchergestelle sind durchweg von Eisen anzufertigen.

§ 74.

Feuerstätten.

Feuerstätten sind mit ihrer Umgebung in feuersicherer Weise herzustellen (vergl. § 53).

Alle größeren Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder Gewölben angelegt werden. Küchenfeuerungen, Stubenöfen, gewerbliche Feuerungen von gleicher Bedeutung und alle anderen kleineren Feuerungen können auf Balkenlagen stehen.

Die Bestimmung, ob Feuerungen zu den größeren oder kleineren gehören, steht der Polizeibehörde zu.

Sollen Feuerungen auf hölzerne Unterlagen gestellt werden, so müssen die Balken und alles andere Holzwerk unter denselben in ganzer Länge und Breite der Feuerungsanlage mit einer mindestens doppelten, in vollen Fugen und in Verband gelegten Schicht von Dachsteinen oder von Mauersteinen gedeckt sein.

Die Sohlen der Aschenfälle müssen über dieser Abdeckung mindestens 10 Cmtr. stark in Verband aus Mauer- oder Dachsteinen in doppelten Schichten hergestellt werden.

Soll die Stärke derselben aber unter 10 Cmtr. betragen, so ist eine durchgehende eiserne Platte einzulegen.

Zwischen der Isolirschicht auf den hölzernen Unterlagen und der Herdsohle muß bei Feuerungen ohne Aschenfall eine mindestens 5 Cmtr. hohe, nach Außen mit mindestens zwei Oeffnungen versehene Luftschicht verbleiben. Dergleichen Oeffnungen können mit Gittern geschlossen werden.

Offene Feuer müssen Rauchmäntel von mindestens gleichem Umfang wie die Herde erhalten, welche massiv oder ganz von Metall oder mit Metall bekleidet sind, in letzterem Falle aber mindestens 1 Mtr. über dem Herd liegen.

Geschlossene Feuerungen, welche in Ziegeln oder in Kacheln ausgeführt oder mit solchen durchweg bekleidet sind, müssen von allem freien Holzwerke mindestens 30 Cmtr. von feuersicher bekleidetem mindestens 15 Cmtr. entfernt bleiben.

Von eisernen Oefen, von offenen Herden, von Kochlöchern, sowie von allen Feuer- und Aschfallthüren und von Einsteige- oder Reinigungsthüren muß alles Holzwerk, auch wenn es mit Mörtelputz bedeckt ist, mindestens 60 Cmtr. entfernt bleiben.

Die Rauchröhren der Heizöfen dürfen mit Schließklappen nicht versehen sein.

Alle Oeffnungen zu Feuerungen oder Aschenfällen, sowie zum Ersteigen oder Reinigen der Schornsteine müssen durch metallene Thüren dicht verschließbar eingerichtet werden.

Vor Feuer- oder Aschfallthüren muß ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von 40 Cmtr. und zu beiden Seiten 15 Cmtr. über die Oeffnung vortretend angebracht sein. An offenen Feuerungen muß diese Sicherung in 40 Cmtr. Breite durchgehends hergestellt werden. Vor Stubenöfen, welche vom Zimmer aus geheizt werden, genügen tragbare Vorsätze von Metall.

Alle Feuerungen, welche von Außen geheizt werden, sind entweder mit einem Vorgelege nach der im § 77 Nr. 1 beschriebenen Art zu versehen oder müssen doppelte, mindestens 25 Cmtr. von einander abstehende Thüren von Metall erhalten.

§ 75.

Küchenfeuerungen.

Küchenfeuerungen dürfen nur in Räumen angelegt werden, welche genügend Licht und Luft erhalten.

Dieselben dürfen nur an massive Wände von wenigstens 25 Cmtr. Stärke unmittelbar anstoßen; es kann jedoch für geschlossene Feuerungen gestattet werden, dieselben an nur 12 Cmtr. starke massive Wände zu setzen, wenn der Feuerzug außerdem noch eine mindestens 13 Cmtr. starke massive Wange gegen die massive Mauer erhält, also für den Feuerzug eine Totalstärke beider Theile von 25 Cmtr. erzielt wird. Von allen Holzwerk-Wänden müssen Feuerherde mindestens 1 Mtr. entfernt bleiben.

In Küchen mit engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzug der Wasserdämpfe anzulegen. Diese Vorschriften gelten auch für Waschküchen.

§ 76.

Größere Feuerungen.

Das Rauchgemäuer größerer Feuerungen, als Dampfkessel, Siedepfannen, Backöfen und dergleichen muß von den umgebenden Wänden, wenn dieselben massiv sind, mindestens 8 Cmtr., von mit Rohrputz bekleideten Decken sowie von eben solchen Holz- und Bretterwänden mindestens 1 Mtr. entfernt bleiben. Bei denjenigen Gewerben, welche starkes, offenes Feuer gebrauchen, müssen die Lokale, in welchen sich diese Feuerungen befinden, mit eisernen Thüren und Fensterläden versehen werden.

Wo hingegen die Heizungen bezw. Feuerstellen an sich durch eiserne Thüren geschlossen sind, werden nur dann eiserne Thüren, Fenster oder Läden erforderlich, wenn sich dieselben in weniger als 1 Mtr. Entfernung von den Feuerungsthüren befinden.

Alle Räume, in denen größere Feuerungen angelegt sind müssen massive Fußböden erhalten.

§ 77.

Feuerungen in feuergefährlichen Räumen.

Für Räume, in welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, sowie für feuergefährliche Werkstätten, namentlich Wattenfabriken, Werkstätten der Böttcher, Tischler, Stuhlmacher, Instrumentenmacher, Orgelbauer, Stellmacher gelten folgende Bestimmungen:

1) Offene Feuerungen sind in dergleichen Räumen überhaupt unstatthaft, geschlossene, nicht zum Heizen derselben dienende nur dann, wenn sie von Außen zu heizen sind oder ein ringsum abschließbares geräumiges Vorgelege erhalten.

Die Wände, Decken und Fußböden dieser Vorgelege müssen unverbrennlich sein. Hölzerne Treppen dürfen über denselben nicht hergestellt werden.

Der Herd in den Vorgelegen muß von der nach der

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18890418042/fragment/page=0003

Werkstatt führenden Thür mindestens 60 Cmtr. entfernt bleiben und mit einem 10 Cmtr. hohen Rande von starkem Eisenblech versehen sein.

Der Fußboden vor dem Vorgelege ist in einer Breite von mindestens 1 Mtr. mit Fliesen oder Mauersteinen zu belegen.

2) Kachel- oder Steinöfen oder ummantelte eiserne Oefen zur Erwärmung der Werkstätten oder zum Trocknen müssen entweder von Außen geheizt oder es muß an der Seite der Heizöffnung des Ofens in der ganzen Breite ein Vorsetzer mit einem Kranz von 30 Cmtr. Höhe und 40 Cmtr. Breite befestigt werden.

Die Inhaber derartiger Werkstätten bezw. die Hausbesitzer sind für die vorstehend bezeichneten Einrichtungen verantwortlich.

§ 78.

Aenderungen älterer Feuerungsanlagen.

Schornsteine und Feuerungen, welche den Bestimmungen des vorstehenden zehnten Abschnittes (§§ 64—77) nicht entsprechen, sind auf Verlangen der Polizei-Behörde entsprechend abzuändern oder zu beseitigen.

Elfter Abschnitt.

Material und Ausführung der Bauten.

§ 79.

Sicherheit der Bauten.

Die Ausführung der Bauten muß durchweg im Material von ausreichender Tüchtigkeit und mit genügender Sicherheit erfolgen. Poröse Steine dürfen zu Fundament- und anderem an das Erdreich anstoßenden Mauerwerk nicht verwendet werden. — Soweit es die Sicherheit der Bauten bedingt, hat die Polizeibehörde die Befugniß, untüchtige Materialien auszuschließen, unzulässige Constructionen zu untersagen, die Fortführung der Bauten zu verbieten, bereits Ausgeführtes zu beseitigen.

§ 80.

Belastung des Baumaterials und des Baugrundes.

Für die Belastung der Baumaterialien sind in der Regel folgende Grenzen pro Qu.-Cmtr. einzuhalten:

	Zug		Druck	
1. Schmiedeeisen	750	Kilogr.	750	Kilogr.
2. Gußeisen	250	„	500	„
3. Kiefernholz	80	„	60	„
4. Fichten- oder Tannenholz	60	„	50	„
5. Granit	—	„	45	„
6. Nebraer rother Sandstein	—	„	16	„
7. desgl. heller	—	„	32	„
8. Ziegelmauerwerk in Kalkmörtel	—	„	7	„
9. Gutes Ziegelmauerwerk in Cementmörtel	—	„	10	„
10. Bestes Klinkermauerwerk in Cement	—	„	14	„
11. Guter Baugrund	—	„	2,5	„

Für die Feststellung des Belastungsgewichts gelten folgende Durchschnittszahlen:

a) Eigengewichte pro Kubikmtr. Material.

1. Ziegelmauerwerk	1600	Kilogr.
2. Sandsteinmauerwerk	2200	„
3. Ziegelmauerwerk aus porösen oder Lochsteinen	950	„

b) Eigengewichte pro Qu.-Mtr. Fläche.

1. Zinkblechdach einschließlich der Sparren	40	Kilogr.
2. Pappdach	30	„
3. Einfaches Ziegeldach	100	„
4. Schieferdach	75	„
5. Winddruck normal zur Windrichtung	100	„
6. Schneebelastung	100	„

c) Eigengewicht mit Nutzlast pro Qu.-Mtr. Fläche.

1. Balkenlage mit einfacher Dielung	280	Kilogr.
2. Balkenlagen, ausgestakt und verschalt in Wohngebäuden	500	„
3. Desgl. in Werkstätten und größeren Versammlungslokalen	750	„
4. Gewölbte Decken, 13 Cmtr. stark, zwischen Trägern	750	„
5. Desgl. unter Durchfahrten und Höfen	1000	„
6. Dachflächen in der Horizontalprojection gemessen, einschl. Schnee- u. Winddruck	250	„

Ueberall, wo Abweichungen von diesen Normen beabsichtigt werden, ist dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde zulässig.

Sowohl in diesem Falle, als auch, wenn die Tragfähigkeit ungewöhnlicher Materialien und Constructionen der Prüfung bedarf, oder wenn dies sonst geboten erscheint, ist die Polizei-Behörde befugt, die erforderlichen Ermittelungen auf Kosten des Bauherrn auszuführen oder anzuordnen.

§ 81.

Mauerstein-Format.

Wo in dieser Verordnung auf Steinstärke verwiesen wird, werden Steine von 25 cm Länge, 12 cm Breite und $6^1/_2$ cm Stärke vorausgesetzt.

§ 82.

Luftsteine.

Die Anwendung von Luftsteinen (Lehmziegel) in Außenwänden und tragenden Innenwänden ist unzulässig.

§ 83.

Mörtel.

Bei Feuerungsanlagen und Luftziegelmauerwerk ist Lehm, sonst überall nur Mörtel aus Kalk, Gyps oder Cement gestattet.

Auch darf für die Zubereitung des Mörtels, der zur Aufführung von Mauerwerk verwendet wird, nur guter, von Lehm, Erde, Kohle und dergl. freier Mauersand benutzt werden. Mauerwerk, das den Einflüssen des Grundwassers ausgesetzt ist, muß mindestens in verlängertem Cementmörtel hergestellt werden.

§ 84.

Sicherung während der Bauausführung und Verfahren beim drohenden Einsturz eines Gebäudes.

Der Bauherr sowohl wie derjenige, welcher einen Bau oder eine bauliche Arbeit irgend welcher Art übernommen hat oder vornimmt, ist verpflichtet, auch für alle diejenigen Anordnungen zu sorgen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues oder der baulichen Arbeit erforderlich sind. Diese sind sowohl innerhalb des Baues zum Schutz der dabei beschäftigten Personen, als auch nach Außen zur Verhütung von Unglücksfällen auf der Straße und auf benachbarten Grundstücken zu treffen. Bei baulichen Arbeiten jeder Art, womit eine Aushebung des Erdbodens, z. B. zur Herstellung der Fundamente, Kalkgruben und dergl. verbunden ist, müssen die vertieften Stellen ausreichend bewacht oder sicher umfriedigt oder abgedeckt werden.

Droht einem Gebäude in irgend einem Theile der Einsturz, so hat der Eigenthümer nicht nur sofort die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, sondern auch unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 85.

Sicherung nach Außen.

Von dem völligen oder theilweisen Abbruch eines Gebäudes ist dem Polizei-Revier-Vorstande zuvor Anzeige zu machen.

Der Abbruch der Gebäude sowie die Ausgrabung und Ausführung der Grundmauern ist so vorzunehmen, daß die anstoßenden Baulichkeiten der Nachbarn gegen Beschädigung soweit als möglich gesichert bleiben, insofern dies durch Unterfahrung der Nachbarmauern oder durch Anbringung von Steifen, Triebladen oder Spreitzen von dem Grundstücke des Bauherrn aus geschehen kann. Bei Legung neuer Fundamente ist insbesondere das Ausheben der Baugrube, sowie die Ausführung der Grundmauern, soweit dies zur Sicherung des nachbarlichen Gebäudes erforderlich ist, in kurzen Strecken zu bewirken.

Wo der Verkehr auf der Straße durch die Ausführung baulicher Arbeiten, z. B. durch Pflasterungen, Kanalisation, Errichtung von Bauzäunen oder Baugerüsten u. A. beeinträchtigt oder gefährdet wird, sind die Bestimmungen der Straßenpolizeiordnung zu beachten.

§ 86.

Sicherung im Innern.

Im Innern der Gebäude sind namentlich die Balkenlagen sofort nach ihrer Verlegung und jedenfalls vor Aufbringung der nächstoberen Balkenlage oder des Dachverbandes mit Ausnahme der Oeffnungen für die Leitergänge sicher zu staaken oder mit Füllholz zu belegen oder sicher abzudecken. Die Leitergänge sind von Stockwerk zu Stockwerk zu versetzen. Die Treppenräume, die zur Ueberwölbung bestimmten, sowie alle anderen nicht mit Balkenlagen überdeckten Räume und Balkenlagen, welche nicht ausgestaakt werden sollen, müssen von Stockwerk zu Stockwerk sicher abgedeckt werden.

§ 87.

Sicherung öffentlicher Anlagen.

Oeffentliche Anlagen, wie Brunnen, Laternen, Bäume, Kanäle, Rinnsteine und dergleichen, ebenso die Straßenschilder, Hausnummern 2c. müssen auch während eines Baues jederzeit nutzbar bleiben und ausreichend sicher gestellt werden.

Vorkommende Beschädigungen werden auf Kosten des Bauherrn beseitigt.

§ 88.

Belästigung durch Staub.

Bei allen Bauten, besonders beim Abbruch der Gebäude, müssen durch Besprengen und andere geeignete Vorsichtsmaßregeln Belästigungen durch Staub thunlichst vermieden werden.

Namentlich darf trockener Schutt nirgends frei heruntergeworfen und nur innerhalb der Baustelle gelagert, auch an der Straße nicht in Haufen zusammengetragen werden, wenn nicht durch Besprengung dem Verwehen desselben vollständig begegnet wird.

Zwölfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 89.

Unterhaltung der Gebäude.

Sämmtliche Gebäude, welche an Straßen und öffent. Plätzen stehen, sind stets in einem den vorstehenden Vorschriften entsprechenden baulichen Zustande zu erhalten. Ueberall müssen gänzlich baufällige Gebäude beseitigt, feuerpolizeiwidrige und sonstige Gefahr drohende Schäden reparirt werden.

§ 90.

Grenzveränderungen.

Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude bezw. Gebäudetheile entsprechend umzugestalten oder aber zu beseitigen.

§ 91.

Dispens von baupolizeilichen Bestimmungen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bau-Polizeiordnung können von der Polizeibehörde nur in denjenigen Fällen nachgelassen werden, in denen solche ausdrücklich für zulässig erklärt sind. In den Fällen der §§ 22, 23, 31, 32, 33, 35 Abs. 3, 38, 40, 41, 42, 52 und 54 Abs. 4 ist zur Ertheilung von Dispensen der Bezirksausschuß nach Maßgabe des § 145 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zuständig.

§ 92.

Einführungstermin; Uebergangsbestimmung.

Diese Bau-Ordnung tritt am Tage der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Die auf Grund der bisherigen Bau-Polizei-Ordnung vom 18. Juni 1879 bezw. der Polizei-Verordnung vom 1. Juni 1888 ertheilten Bauerlaubnißscheine verlieren ohne Rücksicht auf die im § 9 Absatz 4 enthaltene Vorschrift auch dann ihre Gültigkeit, wenn mit der genehmigten Bauausführung nicht innerhalb dreier Monate vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab begonnen wird und von da ab eine stetige Fortsetzung des Baues stattfindet.

§ 93.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, soweit dieselben nicht bereits durch die allgemeinen Strafgesetze (vergl. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 330, § 367 Nr. 13, 14, 15, § 368 Nr. 3 u. 4, § 369 Nr. 3) mit Strafe bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet. Außerdem ist derjenige, welcher einen Bau ohne Erlaubniß bezw. der ertheilten Erlaubniß zuwider oder den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung nicht entsprechend ausführt oder ausgeführt hat, auf Erfordern der Polizeibehörde verpflichtet, denselben zu beseitigen bezw. zu ändern.

Halle a. S., den 10. April 1889.

Die Polizei-Verwaltung.
von Holly.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch unter Aufhebung der Verordnung vom 30. Juni 1875 mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Halle a. S. Folgendes verordnet:

§ 1.

Einrichtungen, welche einen übeln Geruch verbreiten wie Aborte, Urinvanstalten, Dünger- und andere Gruben, Schlammfänge, Gossen, Gräben und Kanäle sind durch Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel fortwährend in einem gestankfreien Zustande zu erhalten. Bezüglich der Aborte greift diese Bestimmung für alle nach § 43 der Bau-Polizei-Ordnung vom heutigen Tage zulässigen Systeme, namentlich das Gruben-, Tonnen- und Spülsystem, für letzteres jedoch mit der Maßgabe Platz, daß bei demselben ein Desinfektionsmittel zu wählen ist, welches nicht nur die gesammte Anlage gestankfrei hält, sondern auch vollständigen Niederschlag der festen Excremente nach dem Boden der Grube veranlaßt.

§ 2.

Der Inhalt der Aborte, Abfall- und Düngergruben darf nur, nachdem derselbe durch gehörige Desinfektion gestankfrei gemacht ist, aus den Lagerorten entfernt werden. Ebenso sind nach erfolgter Räumung sowohl die vorgenannten Anlagen als auch die durch die Räumung beschmutzten Theile des Grundstücks wie der Straße gehörig zu desinficiren.

§ 3.

Die Entleerung der gewöhnlichen Abortgruben — § 43 A. der Bau-Polizei-Ordnung — und die Abfuhr des Inhalts derselben ist in jedem Kalenderjahr mindestens ein Mal und zwar in Zwischenräumen von nicht über einem Jahre nach Vorschrift der hiesigen Straßenpolizei-Ordnung zu bewirken.

Die erfolgte Entleerung ist behufs Kontrole spätestens binnen 24 Stunden dem Revier-Kommissariat schriftlich anzuzeigen.

Die Tonnen oder Kübel — § 43 B. der genannten Verordnung — müssen sobald sie gefüllt sind, luftdicht verschlossen und durch leere ersetzt werden. Die erforderlichen Reservetonnen sind bei der Anlage stets mit zu beschaffen. Die Entfernung der ersteren kann, nachdem dieselben äußerlich von etwa vorhandenem Unrath frei gemacht worden, zu jeder Tageszeit, jedoch nur durch Wagen, welche von allen Seiten fest umschlossen sind, vorgenommen werden.

Die Entleerung der sämmtlichen bei dem Spülsystem — § 43 C. gedachter Verordnung — vorhandenen Gruben darf nur mittels Maschinen-Pumpen nach Maßgabe der für diese erlassenen Bestimmungen der Straßen-Polizei-Ordnung bewirkt werden. Rücksichtlich der Zeiträume, in denen dieselbe stattzufinden hat, sowie bezüglich der Verpflichtung zur Anzeige der erfolgten Räumung gelten die vorstehend über die Entleerung der gewöhnlichen Abortsgruben gegebenen Vorschriften mit dem Zusatze, daß die Entleerung auch vor Ablauf der einjährigen Frist in jedem Falle stattzufinden hat, wenn der Inhalt der Abortgrube bis zu dem festen Wasserverschluß herangetreten ist.

§ 4.

Für die pünktliche Innehaltung dieser Vorschriften sind, soweit es sich nicht um Räume handelt, über welche einem Anderen die ausschließliche Verfügung zusteht, die Hausbesitzer verantwortlich.

Dieselben können falls sie die Eigenschaft von Behörden bezw. sonstigen juristischen Personen besitzen oder auswärts wohnen, durch schriftliche Anmeldung eines Vicewirths bei der Polizei-Verwaltung die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf diesen übertragen, bleiben jedoch auch hier bei etwaiger zwangsweiser Durchführung nach Maßgabe des § 132 des Gesetzes über allg. Landes-Verwaltung persönlich verhaftet.

Bezüglich der Räume, über welche einem Andern die ausschließliche Verfügung zusteht, trägt dieser an Stelle des Hausbesitzers die volle Verantwortung.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 — Dreißig — Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Halle a. S., den 10. April 1889.

Die Polizei-Verwaltung.
von Holly.

Für den redaktionellen und Inseratentheil verantwortlich Julius Runckelt in Halle. — Plötz'sche Buchdruckerei (R. Nietschmann) in Halle.
Expedition des Halle'schen Tageblattes: Große Ulrichstraße 19, geöffnet von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18890418042/fragment/page=0004